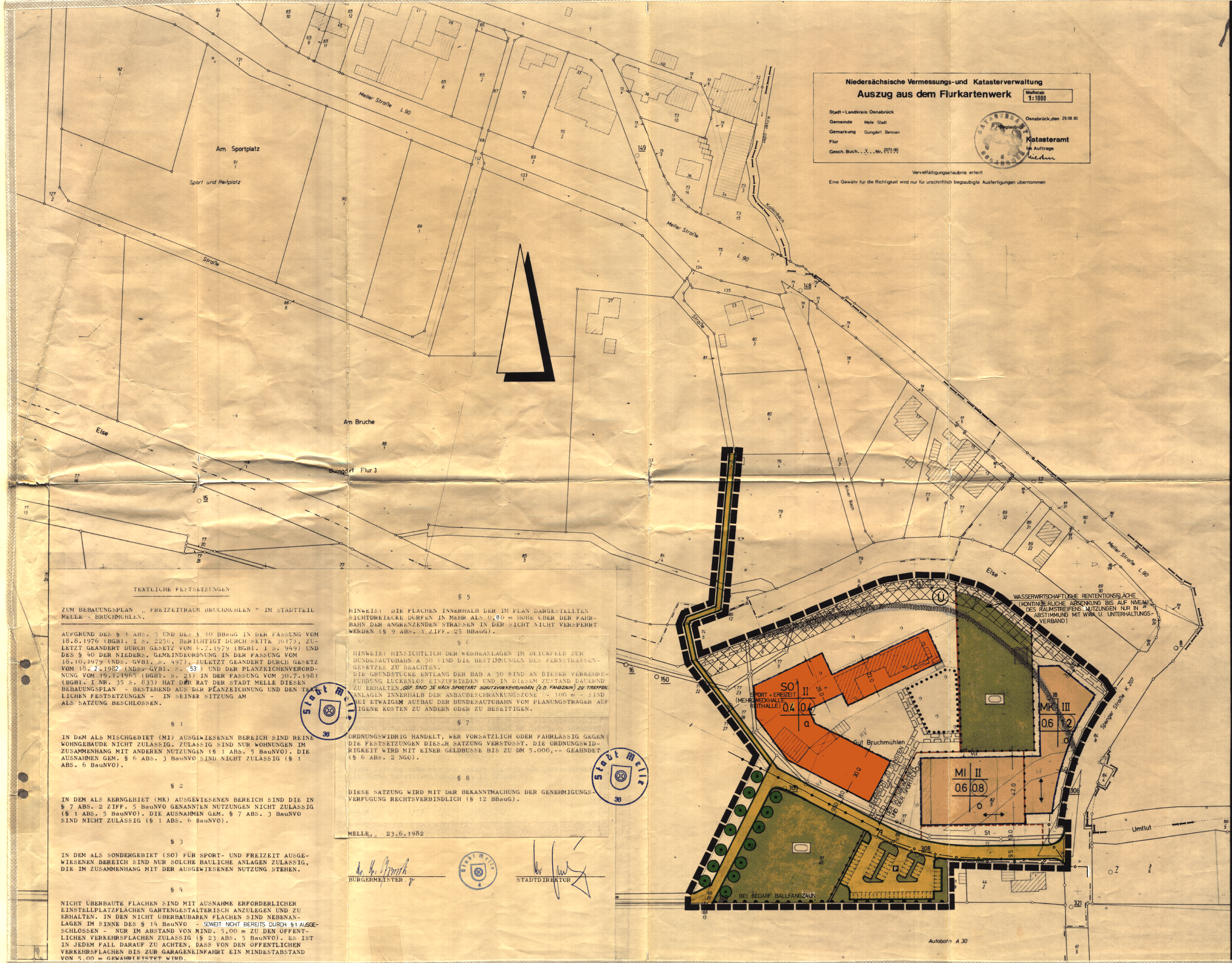

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ZUM BEBAUUNGSPLAN „ FREIZEITRAUM BRUCHMÜHLEN " IM STADTTEIL MELLE - BRUCHMÜHLEN.

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 BBauG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BERICHTIGT DURCH SEITE 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERS. GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.10.1979 (NDS. GVBl. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18. 2.1982 (NDS. GVBl. S. 53) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. S. 21) IN DER FASSUNG VOM 30.7.1981 (BGBl. I NR. 35 S. 833) HAT DER RAT DER STADT MELLE DIESEN BEBAUUNGSPLAN - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN - IN SEINER SITZUNG AM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

§ 1

IN DEM ALS MISCHGEBIET (MI) AUSGEWIESENEN BEREICH SIND REINE WOHNGEBÄUDE NICHT ZULÄSSIG. ZULÄSSIG SIND NUR WOHNUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN NUTZUNGEN (§ 1 ABS. 5 BauNVO). DIE AUSNAHMEN GEM. § 6 ABS. 3 BauNVO SIND NICHT ZULÄSSIG (§ 1 ABS. 6 BauNVO).

§ 2

IN DEM ALS KERNGEBIET (MK) AUSGEWIESENEN BEREICH SIND DIE IN § 7 ABS. 2 ZIFF. 5 BauNVO GENANNTEN NUTZUNGEN NICHT ZULÄSSIG (§ 1 ABS. 5 BauNVO). DIE AUSNAHMEN GEM. § 7 ABS. 3 BauNVO SIND NICHT ZULÄSSIG (§ 1 ABS. 6 BauNVO).

§ 3

IN DEM ALS SONDERGEBIET (SO) FÜR SPORT- UND FREIZEIT AUSGEWIESENEN BEREICH SIND NUR SOLCHE BAULICHE ANLAGEN ZULÄSSIG, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUSGEWIESENEN NUTZUNG STEHEN.

§ 4

NICHT ÜBERBAUTE FLÄCHEN SIND MIT AUSNAHME ERFORDERLICHER EINSTELLPLATZFLÄCHEN GARTENGESTALTERISCH ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN. IN DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO - SOWEIT NICHT BEREITS DURCH § 1 AUSGESCHLOSSEN - NUR IM ABSTAND VON MIND. 5,00 m ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ZULÄSSIG (§ 23 ABS. 5 BauNVO). ES IST IN JEDEM FALL DARAUF ZU ACHTEN, DASS VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS ZUR GARAGENEINFAHRT EIN MINDESTABSTAND VON 5,00 m GEWÄHRLEISTET WIRD.

§ 5

HINWEIS: DIE FLÄCHEN INNERHALB DER IM PLAN DARGESTELLTEN SICHTDREIECKE DÜRFEN IN MEHR ALS 0,80 m HÖHE ÜBER DER FAHRBAHN DER ANGRENZENDEN STRASSEN IN DER SICHT NICHT VERSPERRT WERDEN (§ 9 ABS. 1 ZIFF. 25 BBauG).

§ 6

HINWEIS: HINSICHTLICH DER WERBEANLAGEN IM BLICKFELD ZUR BUNDESAUTOBAHN A 30 SIND DIE BESTIMMUNGEN DES FERNSTRASSENGESETZES ZU BEACHTEN.
DIE GRUNDSTÜCKE ENTLANG DER BAB A 30 SIND AN DIESER VERKEHRSFÜHRUNG LÜCKENLOS EINZUFRIEDEN UND IN DIESEM ZUSTAND DAUERND ZU ERHALTEN. GGF. SIND JE NACH SPORTART SCHUTZVORKEHRUNGEN (Z.B. FANGZAUN) ZU TREFFEN.
ANLAGEN INNERHALB DER ANBAUBESCHRÄNKUNGSZONE - 100 m - SIND BEI ETWAIGEM AUSBAU DER BUNDESAUTOBAHN VOM PLANUNGSTRÄGER AUF EIGENE KOSTEN ZU ÄNDERN ODER ZU BESEITIGEN.

§ 7

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG GEGEN DIE FESTSETZUNGEN DIESER SATZUNG VERSTOSST. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT WIRD MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU DM 5.000,-- GEAHNDET (§ 6 ABS. 2 NGO).

§ 8

DIESE SATZUNG WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG RECHTSVERBINDLICH (§ 12 BBauG).

MELLE, 23.6.1982

BÜRGERMEISTER   STADTDIREKTOR

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- • MI MISCHGEBIET
- • MK KERNGEBIET
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- • SO SONDERGEBIET (z.B. KLINIKGEBIET)
- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- • II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER HÖCHSTGRENZE)
- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER ZWINGEND)
- • 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL, SIE GIBT AN, WELCHER ANTEIL DES BAUGRUNDSTÜCKS VON BAULICHEN ANLAGEN ÜBERBAUT WERDEN DARF (BauNVO § 19)
- • (0,6) GESCHOSSFLÄCHENZAHL, SIE GIBT AN, WIEVIEL qm GESCHOSSFLÄCHE JE qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG SIND (BauNVO § 20)
- 2,0 BAUMASSENZAHL, SIE GIBT AN, WIEVIEL cbm BAUMASSE JE qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG SIND (BauNVO § 21)
- • o OFFENE BAUWEISE
- • a ABWEICHENDE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- BAULINIE
- • BAUGRENZE
- • ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG
- • VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ABGRENZUNG SONSTIGER UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
- FD FLACHDACH
- SD SATTELDACH
- WD WALMDACH
- D DACHNEIGUNG
- • STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG)

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

VERKEHRSFLÄCHEN

- • STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- • ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- • STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- • ZU- U. AUSFAHRTSVERBOT
- FUSSWEG
- • SICHTDREIECKE (- 22.0 - / - 52.0 -; - 22.0 - / - 22.0 -)

GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 15 BBauG

- • SPORTPLATZ
- • ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- PFLANZGEBOT GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 25 a+b (VERGL. AUCH § 39 b) BBauG
- • ZU ERHALTENDE BÄUME (PRIVAT)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- • UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN U. GEWÄSSERN (PRIVAT)
- • FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE U. GARAGEN
- • St STELLPLÄTZE; Ga GARAGEN; GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE; GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- • MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- SCHUTZSTREIFEN FÜR ELEKTRIZITÄTSFREILEITUNG
- • VORH. 10 kV-FREILEITUNG
- • VORH. 10 kV-ERDKABEL
- T TRAFOSTATION
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
- • UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- (N) NATURSCHUTZGEBIET
- (L) LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- (W) WASSERSCHUTZGEBIET
- (Q) QUELLENSCHUTZGEBIET
- • (Ü) ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- • GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- • 98,50 HÖHENANGABEN
- 123 HÖHENLINIEN

NUR DIE MIT • GEKENNZEICHNETEN PLANZEICHEN SIND BESTANDTEIL DIESER PLANUNG.

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 25. 3. 1982 DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 (1) BBauG AM 3. 4. 1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MELLE, 23. 6. 1982

STADTDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANFREI MÖGLICH.

OSNABRÜCK, 198

KATASTERAMT

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES STADT MELLE / BAUDEZERNAT

MELLE, 23. 6. 1982

STADTBAURAT

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 25. 3. 1982 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 a (6) BBauG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 3. 4. 1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 15. 4. 1982 BIS 17. 5. 82 GEMÄSS § 2 a (6) BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MELLE, 23. 6. 1982

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT MELLE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2 a (6) BBauG IN SEINER SITZUNG AM 23.6.82 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MELLE, 23. 6. 1982

STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (AZ.:) VOM HEUTIGEN TAGE ~~UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN~~ GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 (2-4) BBauG GENEHMIGT / ~~TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEMÄSS § 6 (3) BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.~~

Osnabrück, 16. MRZ. 1983

Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
I.V.

DER RAT DER STADT MELLE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ.:) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MELLE, 198

STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 30. 4. 1983 IM AMTSBLATT LANDKR. OSNABR. BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM ~~1. 5.~~ 30. 4. 1983 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MELLE, 1. 5. 1983

GEZ. DR. SURBERG
STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT-GELTEND GEMACHT WORDEN.

MELLE, 198

STADTDIRKTOR

[redacted]

Stadt Melle

BEBAUUNGSPLAN „ FREIZEITRAUM BRUCHMÜHLEN "

STADTTEIL MELLE - BRUCHMÜHLEN

4. AUSFERTIGUNG